

Buchbesprechungen

**Franz-Georg Scheffczyk:
Aufgabe oder Ende des Denkmalschutzes.**

Ergebnisse und Folgen anhand von Fallbeispielen
im Rhein-Neckar-Kreis.

Spektrum Kulturwissenschaften

Hg. v. Christa Ebert, Heinz Dieter Kittsteiner und
Ulrich Knefelkamp

Band 8, Schöneiche bei Berlin 2006

Der vorliegende umfangreiche Band ist die Dissertation von Franz-Georg Scheffczyk, mit der er 2006 an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder promoviert hat. Die Dissertation ging offenbar ungekürzt in die Buchausgabe ein.

Erklärtes Ziel der Arbeit des im Denkmalschutz tätigen Verfassers ist es, den vielen, mehr theoretisch interessierten Veröffentlichungen über Grundsätze, Methoden und Verfahren der Denkmalpflege einen von der Praxis gestützten Ansatz gegenüberzustellen und dazu eine Reihe von Beispielen aus der Praxis zu analysieren. Ihn interessiert das „Wie?“. Das „Warum?“ wird von ihm lapidar als mit dem Artikel 86 der Landesverfassung von Baden-Württemberg vorgegeben bezeichnet: „Die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.“

Einer Literaturübersicht lässt der Verfasser eine Vorstellung seines methodischen Vorgehens folgen; hier wird auch der merkwürdige Titel der Arbeit entschlüsselt. Er benutzt in Art eines Wortspieles die beiden unterschiedlichen Bedeutungen des Wortes „Aufgabe“, ebenso wie im letzten Kapitel des Buches das Wort „Entsorgung“ auch als „sorgenfrei machen“ verwendet wird.

Bevor die angekündigten Fallbeispiele vorgestellt werden, folgen der Einleitung lange Kapitel über „Institution Denkmalpflege“ und „Anspruch der Denkmalpflege“, in denen Geschichte, Begriffsentwicklung, Methode und Theorie, aber auch Verfahren und Zuständigkeiten, kurz: alle mit der Denkmalpflege zusammenhängenden Themen, gestreift oder untersucht werden. Dabei werden die vielen Veröffentlichungen, die sich mit dem gleichen Thema insgesamt oder in Teilbereichen beschäftigt haben, auf ihre Grundaussage und ihre Tendenz hin befragt. Der Verfasser kommt immer wieder auf sein Grundanliegen zurück, dass die Wirksamkeit von Denkmalpflege nur am Ergebnis, der unbeeinträchtigten Erhaltung der Denkmale, gemessen werden kann, dass ihm das „Wie“ entscheidender erscheint als die Diskussion des „Warum“.

Seine Kritik an den bestehenden Zuständen ist unübersehbar. Formulierungen wie „muss“, „darf“, „darf nicht“ durchziehen seinen gesamten Text. Der Betrachtung von sieben Fallbeispielen aus dem Arbeitsbereich des Verfassers, dem Rhein-

Neckar-Kreis, wird eine Übersicht über die gegenwärtige Verwaltungsstruktur vorangeschickt. Die sehr ausführliche Behandlung der Fälle zweier Kirchen, einer ehemaligen Synagoge, dreier Wohn- und Geschäftshäuser und des städtebaulichen Ensembles in Ladenburg mit Geschichte, Charakterisierung der beteiligten Personengruppen und einer zusammenfassenden Wertung mündet in den Abschnitt „Synthese und analytische Entsorgung“. Für die Entsorgung schlägt der Verfasser eine Veränderung der gesetzlichen Grundlage und der Verwaltungspraxis der Denkmalpflege vor, dazu die gesetzliche Verpflichtung zu „mehr Fachkompetenz“ beim Bauen durch bessere Ausbildung und Qualifizierung von Architekten und Handwerkern; dazu die Festlegung von Standards zum Umgang mit dem Kulturdenkmal, bessere und fortgeschriebene Inventarisierung und aufklärende Einbeziehung der Öffentlichkeit. Er schließt mit sechs Grundregeln „in Richtung einer anderen Denkmalpflege mit innovativem Hintergrund“. Danach dürfen Veränderungen am Kulturdenkmal nur durchgeführt werden, wenn zuvor ein entsprechend geschulter und zugelassener Architekt beauftragt wurde; Translokierung und der Einbau unbezeichneter Spolien sind unzulässig.

Die Frage der Ergänzungen wird in Analogie zu Artikel 12 der Charta von Venedig gesehen; die „harmonische Einfügung“ wurde allerdings nicht übernommen.

Von einem solchen Verzicht ist auch die fünfte Grundregel geprägt, die beim Verfasser lautet: „Ästhetik im Umgang mit einem Kulturdenkmal ist kein Beurteilungskriterium der Denkmalpflege“. Der schreckliche Satz scheint sich aber nur auf das Verbot des Eingriffs in „architektonische Belange“ der Gegenwart zu beziehen.

Satz 4 fordert eine durchorganisierte detaillierte Inventarisierung und Satz 5 die Übernahme von Gutachterkosten durch den Staat.

Das scheint ein etwas bescheidenes Ergebnis einer umfangreichen Arbeit zu sein. Das detaillierte Eingehen auf nahezu alle Probleme praktischer Denkmalpflege beweist allerdings, dass das Anliegen des Verfassers weiter geht, denn er schreibt auf S. 193: „Darauf aufbauend werden die Gegensätzlichkeiten und Widersprüchlichkeiten im Bereich der Denkmaltheematik stringent aufgelöst und als Ergebnis in einer ‚Doktrin des Denkmalschutzes‘ zusammengefasst“.

Wolfgang Stopfel

